

ZH_BEZIRKSGERICHT_AFFOLTERN_GB250003 vom 24. April 2025

Zh Bezirksgericht Affoltern, 2025-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_affoltern_GB250003

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_AFFOLTERN_GB250003 du 24 avril 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_AFFOLTERN_GB250003 del 24 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Anklagevorwurf In Bezug auf die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe wird auf den Strafbefehl vom 20. September 2023 verwiesen (act. 2/4). Darin wirft das Statthalteramt des Bezirks Affoltern dem Beschuldigten vor, sich des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung strafbar gemacht zu haben, weil er, trotz eines bis

E. 1.1

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

E. 1.2

Bestimmt das Gesetz nichts anderes, beträgt der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.– (Art. 106 Abs. 1 StGB). Das Gericht spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus (Art. 106 Abs. 2 StGB)

- 18 - 2. Strafzumessung 2.1. Allgemeines Das Gericht muss die Busse und Ersatzfreiheitsstrafe nach den persönlichen Verhältnissen des Täters so bemessen, dass diese seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 2 und 3 StGB). Für die Festsetzung der Bussenhöhe sind primär das Verschulden und sekundär die finanziellen Verhältnisse massgebend (BSK StGB I-HEIMGARTNER, 4. Aufl. 2019, Art. 106 N 19 mit Verweis auf BGE 119 IV 330, E. 3 und BGE 101 IV 16, E. 4), wobei dem Gericht ein grosser Ermessensspielraum zukommt (PK StGB-TRECHSEL/BERTOSSA, 4. Aufl. 2021, Art. 106 N 3 mit Verweis auf BGE 134 IV 60, E. 7.3.3). Für die Zumessung der Strafe zwingend zu unterscheiden ist zwischen der Tat- (Art. 47 Abs. 2 StGB) und Täterkomponente (Art. 47 Abs. 1 StGB; PK StGB-TRECHSEL/SEELMANN, a.a.O., Art. 47 N 10, N 18). 2.2. Tatkomponente 2.2.1. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangslage die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolges sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Tatverschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. 2.2.2. In objektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte C._____ nicht direkt, sondern indirekt und einmalig über B._____ kontaktierte. C._____ wurde sodann auch nicht ausgerichtet, was der Beschuldigte zu sagen hatte. Dennoch verursachte dies in C._____ – vier Tage nach dem

Ereignis das zur An- ordnung der Gewaltschutzmassnahmen führte – grosse Panik. In Anbetracht des Gesagten und des gesamten Spektrums möglicher Verstosse gegen das geltende Kontaktverbot liegt in objektiver Hinsicht ein leichtes Verschulden vor.

- 19 - 2.2.3. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass es dem Beschuldigten ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre, sich pflichtgemäss zu verhalten. Der Beschuldigte handelte einzig aus egoistischen Gründen, nämlich um sich bei C._____ zu entschuldigen und sie im Gegenzug darum zu bitten die Strafanzeige zurückzuziehen. Er hätte problemlos den Ablauf der angeordneten Gewaltschutz- massnahmen abwarten können, um sich bei C._____ zu entschuldigen und allen- falls in diesem Zusammenhang mit ihr über die Notwendigkeit der Strafanzeige zu sprechen. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt auch in subjektiver Hinsicht noch leicht, weshalb insgesamt das Verschulden des Beschuldigten leicht wiegt. 2.2.4. Die Busse ist aufgrund der Tatkomponente auf Fr. 300.– festzusetzen. 2.3. Täterkomponente 2.3.1. Im Gegensatz zu den Tatkomponenten, welche sich auf den Zeitpunkt der Tatbegehung beschränken, umfasst die Täterkomponente den Zeitraum vor und nach der Tat (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 313.). Die Tä- terkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren. Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen gehört die Lebensgeschichte des Beschuldig- ten bis zum Zeitpunkt der Tat. Weiter fallen einerseits früheres Wohlverhalten, an- dererseits Anzahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht (OFK StGB Kommentar-HEIMGARTNER, 21. Aufl. 2022, Art. 47 N 14). Die Vorstrafenlosigkeit ist grundsätzlich neutral zu behandeln, also bei der Strafzumessung nicht zwingend strafmindernd zu berücksichtigen. Massgebend für die Bemessung der Strafe ist der Zeitpunkt der Urteilsfällung (BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., Art. 47 N 120). Dies bedeutet, dass bei der Würdigung der Persönlichkeit des Tä- ters die Umstände massgeblich sind, welche sich zur Zeit der Beurteilung zeigen (MATHYS, a.a.O., N 313). 2.3.2. Der Beschuldigte führte zu seinen persönlichen Verhältnissen Folgendes aus: Er sei am tt. September 1967 in Zürich geboren. Die Primarschule habe er in Zürich und M._____ absolviert. Die Lehre habe er in Zürich absolviert und das Tech in N._____. Danach habe er die Bauleitungsschule ebenfalls in N._____ besucht

- 20 - und dann gearbeitet. Er sei noch verheiratet und habe einen 21-jährigen Sohn, wo- für er keine Unterhaltszahlungen mehr zu leisten habe. Er sei zur Zeit selbständig und arbeite auf diversen Baustellen im Kanton Zürich und Kanton Bern. Sein mo- natliches Nettoeinkommen betrage derzeit Fr. 0.–. Er habe Schulden in der Höhe von ca. Fr. 470'000.– für das Haus, Vermögen habe er keines. Hinzu würden noch Schulden kommen, die seine Frau generiert habe, welche er aufgrund der Ehe noch mitzutragen habe (Prot. S. 9 f.). 2.3.3. Aus dem Vorleben und den persönlichen Verhältnissen gehen insgesamt we- der strafmindernde noch straf erhöhende Faktoren hervor. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (act. 12). Die Vorstrafenlosigkeit ist neutral zu gewichten. So- mit erscheint ein Busse von Fr. 300.– als dem Verschulden und auch den persön- lichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. 3. Vollzug der Busse / Ersatzfreiheitsstrafe Bussen sind zu vollziehen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Für den Fall, dass der Beschul- digte die Busse von Fr. 300.– schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheits- strafe festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB ist die Ersatzfreiheitsstrafe anhand des Verschuldens des Täters zu bemessen. Praxis- gemäss erscheint es sachgerecht, den Umwandlungssatz

auf Fr. 100.– festzusetzen, womit im vorliegenden Fall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen festzusetzen ist. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen (Art. 422 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr bestimmt sich im Strafprozess nach der Bedeutung des Falles (§ 2 Abs. 1 lit. b GebV OG) und beträgt bei einem materiellen Entscheid des Einzelgerichts über die Anklage zwischen Fr. 150.– und Fr. 12'000.– (§ 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). Vorliegend erscheint es insgesamt als angemessen, die Gerichtsgebühr auf Fr. 250.– festzusetzen. Die Gebühr für das Vorverfahren beträgt

- 21 - gemäss Strafbefehl Fr. 330.– (act. 2/4). Die Gebühr für die nachträglichen Untersuchungskosten beträgt Fr. 300.– (act. 1). Vorliegend unterliegt der Beschuldigte vollumfänglich, weshalb die Kosten des Gerichtsverfahrens dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen sind (Art. 426 Abs. 1 StPO). VI. Rechtsmittel Gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren abgeschlossen wird, ist die Berufung an das Obergericht gegeben (Art. 398 Abs. 1 StPO). Es wird erkannt:

E. 1.3

Gemäss Art. 292 StGB wird mit Busse bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet. Objektiv setzt Art. 292 StGB somit voraus, dass einer bestimmten Person in einer rechtsgültig erlassenen und zugestellten Verfügung unter Androhung einer Sanktionierung nach dieser Bestimmung für den Fall des Nicht-Folge-Leistens eine genau umschriebene Verhaltensweise auferlegt wird (BSK StGB-RIEDO/BONER, 4. Aufl. 2019, Art. 292 N 60). Die Verfügung muss von der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Beamten erlassen worden sein. Die Verfügung muss weiter unter Beachtung der örtlichen, sachlichen und funktionellen Zuständigkeit erlassen

- 15 - worden sein. Die Strafandrohung nach Art. 292 StGB muss in einer Individualverfügung enthalten sein. Die Form, der Inhalt der Verfügung sowie die Zulässigkeit der Strafandrohung richten sich nach dem einschlägigen materiellen bzw. formellen Recht. Überdies muss die Verfügung vollstreckbar, jedoch nicht zwingend rechtskräftig sein. Die Tathandlung besteht im nicht Folge leisten der auferlegten Pflichten. Subjektiv ist Vorsatz erforderlich – d.h. nach Art. 12 Abs. 2 StGB, dass die Tat mit Wissen und Willen ausgeführt wird resp. dass man die Tat für möglich hält und in Kauf nimmt – was insbesondere das Wissen voraussetzt, dass die Verfügung gegen den Täter erlassen und auf Nichtbefolgen Strafe angedroht wurde (PK StGB-TRECHSEL/VEST, 4. Aufl. 2021, Art. 292 N 3 ff.).

E. 1.4

Mit Verfügung vom 20. Juni 2023 wurde durch die Kantonspolizei Zürich ein Kontakt- und Rayonverbot gegenüber dem Beschuldigten bis und mit 5. Juli 2023 angeordnet. Gemäss dieser Verfügung wurde dem Beschuldigten verboten das gemäss Planbeilage bezeichnete Rayon an der L. _____-strasse ... in D. _____ zu betreten. Es wurde dem Beschuldigten weiter verboten die gefährdete Person C. _____ in irgendeiner Form (z.B. Direktkontakte, Anrufe, SMS, Mails etc. auch über Drittpersonen) zu kontaktieren. Dabei wurde dem Beschuldigten bei Widerhandlung gegen das soeben erwähnte Betret- und Kontaktverbot eine Busse bis zu Fr. 10'000 gemäss Art. 292 StGB angedroht. Der Beschuldigte be-

stätigte auf der Verfügung vom 20. Juni 2023, dass er diese am 21. Juni 2023 selbst gelesen habe mit seiner Unterschrift (act. 2/2).

E. 1.5

Gemäss § 3 Abs. 1 des Gewaltschutzgesetzes des Kantons Zürich (GSG) ordnet die Polizei umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an. Die Polizei kann u.a. der gefährdenden Person untersagen, ein eng umgrenztes Gebiet zu betreten und ihr verbieten mit den gefährdeten und diesen nahe stehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen (§ 3 Abs. 2 GSG). Die Schutzmassnahmen gelten gemäss § 3 Abs. 3 GSG während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person. Sie ergehen unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB. Gemäss § 4 Abs. 1 GSG teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und gefährdeten Person zusammen mit einer Information - 16 - über das weitere Verfahren persönlich aus. Gemäss § 5 GSG kann die gefährdende Person innert fünf Tagen nach Geltungsbeginn der Schutzmassnahme ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung stellen, wobei dem Begehren keine aufschiebende Wirkung zukommt.

E. 1.6

Gemäss § 11 des Polizeiorganisationsgesetzes des Kantons Zürich (POG) ist die Kantonspolizei Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei für den ganzen Kanton zuständig. Sie ist auf dem ganzen Kantonsgebiet zum Handeln befugt.

E. 1.7

Mit Verfügung vom 20. Juni 2023 wurde durch die Kantonspolizei Zürich ein Kontakt- und Rayonverbot bis und mit 5. Juli 2023 gegenüber dem Beschuldigten angeordnet, da es zwischen den Eheleuten C._____ und A._____ (Beschuldigter) mehrmals zu tätlichen Vorfällen kam, letztmals am 20. Juni 2023 an deren gemeinsamen Arbeitsort in D._____. Gemäss dieser Verfügung wurde dem Beschuldigten verboten das gemäss Planbeilage bezeichnete Rayon an der L.____-strasse ... in D._____ zu betreten. Es wurde dem Beschuldigten weiter verboten die gefährdete Person C._____ in irgendeiner Form (z.B. Direktkontakte, Anrufe, SMS, Mails etc. auch über Drittpersonen) zu kontaktieren. Dabei wurde dem Beschuldigten bei Widerhandlung gegen das soeben erwähnte Betret- und Kontaktverbot eine Busse bis zu Fr. 10'000.- gemäss Art. 292 StGB angedroht. Der Beschuldigte bestätigte auf der Verfügung vom 20. Juni 2023, dass er diese am 21. Juni 2023 selbst gelesen habe mit seiner Unterschrift (act. 2/2). Im Rahmen der Einvernahme vom 21. November 2024 beim Statthalter des Bezirks Affoltern räumte der Beschuldigte sodann auch ein, die Verfügung zur Kenntnis genommen zu haben (act. 2/20 S. 1).

E. 1.8

Die Kantonspolizei Zürich, Station ..., war örtlich, sachlich und funktionell zuständig, die Verfügung zu erlassen. Die Verfügung enthielt weiter eine konkret umschriebene, zu unterlassende Verhaltensweise sowie im Falle eines Widerhandlungsfalles eine Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB. Zudem wurden sämtliche formellen Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes (GSG) eingehalten. Die angeordneten Schutzmassnahmen wurden dem Beschuldigten gemäss § 4 Abs. 1 GSG schriftlich mitgeteilt und die Verfügung persönlich übergeben. Die Strafandrohung nach Art. 292 StGB ist sodann in § 3 Abs. 3 GSG ausdrücklich vorgese-

- 17 - hen. Vorliegend galten somit ab dem 21. Juni 2023 – und somit auch zum Tatzeitpunkt am 24. Juni 2023 – polizeilich angeordnete Gewaltschutzmassnahmen. Am 24. Juni 2023 hatte der Beschuldigte noch die Möglichkeit, eine gerichtliche Beurteilung gemäss § 5 GSG zu beantragen. Da diesem Begehren jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommt, war die Verfügung zum Tatzeitpunkt vollstreckbar.

E. 1.9

Indem der Beschuldigte B._____ bat, C._____ auszurichten, er wolle sich entschuldigen, und dass sie im Gegenzug ihre Strafanzeige zurückziehen solle, missachtete er das ihm mit Verfügung der Kantonspolizei Zürich vom 20. Juni 2023 auferlegte Verbot der indirekten Kontaktaufnahme über Drittpersonen - B._____ setzte C._____ über das Gespräch in Kenntnis - mit C._____. Der Beschuldigte war sich dessen bewusst, dass es ihm verboten war, direkt oder indirekt über Drittpersonen Kontakt zu C._____ aufzunehmen. Somit versties der Beschuldigte wissentlich und willentlich, mithin vorsätzlich gegen das Kontaktverbot.

E. 1.10

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor. 2. Fazit Der Beschuldigte hat sich nach dem Gesagten des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB schuldig gemacht. IV. Sanktion 1. Strafrahmen

E. 5

Sachverhaltserstellung

E. 5.1

Anklagesachverhalt

E. 5.1.1

Gemäss Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO gilt der Strafbefehl als Anklageschrift. Das Statthalteramt des Bezirks Affoltern wirft dem Beschuldigten vor, sich aufgrund des folgenden Sachverhalts einer Übertretung nach Art. 292 StGB schuldig gemacht zu haben (act. 2/4):

E. 5.1.2

Mit Verfügung der Kantonspolizei Zürich vom 20. Juni 2023 sei gegenüber dem Beschuldigten wegen wiederholter tätlicher und verbaler Angriffe gegen dessen Ehefrau C._____ unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB ein Rayonverbot am Arbeitsort von C._____ in D._____ und ein Kontaktverbot (auch über Drittpersonen) bis und mit 5. Juli 2023 angeordnet worden. Am 26. Juni 2023 habe sich C._____ telefonisch bei der Kantonspolizei gemeldet und berichtet, dass der Beschuldigte trotz geltendem Kontaktverbot versucht habe, sie über B._____ zu kontaktieren. B._____ sei vom Beschuldigten kontaktiert und beauftragt worden, ihr ein paar Dinge mitzuteilen und ihn über ihre Antworten in Kenntnis zu setzen. B._____ habe im Wesentlichen ausgeführt, dass es am Samstag, 24. Juni 2023, zu einem Treffen zwischen ihr und dem Beschuldigten in der Bäckerei E._____ im F._____ [Einkaufscenter] in G._____ gekommen sei. Während dem rund 30 Minuten dauernden Gespräch zu Themen wie Rechtsberatung, Lohn, Firma und Geld, habe der Beschuldigte sie auch gebeten C._____ ein paar Dinge auszurichten. Insbesondere hätte sie C._____ ausrichten sollen, dass

- 8 - sich der Beschuldigte entschuldigen wolle und C._____ im Gegenzug die Anzeige zurückziehen solle. Der Beschuldigte habe sodann erwartet, dass sie ihm über die Antworten von C._____ eine Rückmeldung gebe. In der Folge habe sie C._____ über das Gespräch mit dem Beschuldigten in Kenntnis gesetzt (act. 2/4).

E. 5.1.3

Der Beschuldigte ist nicht geständig. Aufs Wesentliche zusammengefasst, führt er aus, er habe B._____ nicht darum gebeten, C._____ etwas auszurichten (vgl. act. 2/20 und Prot. S. 12 ff.).

E. 5.2

Aussagen des Beschuldigten

E. 5.2.1

Anlässlich der Einvernahme vom 21. November 2024 beim Statthalter Bezirks Affoltern (act. 2/20) führte der Beschuldigte im Wesentlichen und zusammengefasst Folgendes aus: B._____ sei vor 35 Jahren seine Lehrtochter gewesen. Daraus sei schliesslich eine langjährige Freundschaft entstanden. Er sei der Patenonkel eines ihrer Kinder. Sie sei auch als Mitarbeiterin in die H._____ AG (fortan: H._____ AG) eingetreten. Sie habe im Jahr 2020 ein Darlehen von Fr. 175'000.– und im Jahr 2022 nochmals ein Darlehen von Fr. 200'000.–, jeweils ohne Sicherheiten, an C._____ resp. die H._____ AG oder die I._____ AG gewährt. Es sei korrekt, dass er B._____ am Samstag, 24. Juni 2023, vormittags gegen ca. 10.00 Uhr, telefonisch kontaktiert habe, woraufhin es gleichentags um ca. 17.00 Uhr zu einem rund halbstündigen Treffen in der Bäckerei E._____ im F._____ in G._____ gekommen sei. Es sei jedoch nicht korrekt, dass er an B._____ herangetreten sei und sie gebeten habe C._____ ein paar Dinge auszurichten. Er habe insbesondere nicht gesagt, dass er sich entschuldigen würde und im Gegenzug C._____ die Strafanzeige zurückziehen solle. Er habe B._____ im Gespräch gesagt, dass er sich entschuldigen würde. Doch habe er sie nicht darum gebeten dies C._____ auszurichten. Zudem hätten er und B._____ sich über die finanzielle Lage der H._____ AG unterhalten. Frau B._____ habe auch eine Scheidung hinter sich und wisse, wie man das mache. Die Aussagen im Gewaltschutzverfahren der beiden Damen zu den Gewaltandrohungen von seiner Seite würden nicht der Wahrheit entsprechen. So sei ihm etwa vorgeworfen worden, dass er gesagt habe, dass er C._____ den Finger brechen würde. Dies habe er nie gesagt. Er habe gesagt, wenn sie den Finger nicht runternehmen würden,

- 9 - würde er ihn abreißen. Seine Frau würde dieselben Begrifflichkeiten verwenden. Dies sei keine Gewaltandrohung. Er habe sicherlich nicht B._____ den Auftrag gegeben, C._____ etwas auszurichten und er habe von B._____ auch nicht erwartet, dass sie ihm eine Antwort von C._____ überbringe. Es habe keine Rückmeldung von B._____ gegeben, sondern er habe ein Telefonat von der Polizei erhalten. Beim Treffen mit B._____ sei es unter anderem auch darum gegangen, dass er Material und private Unterlagen, welche er bei der H._____ AG gehabt habe, gebraucht habe. Dies habe B._____ ihm dann auch übergeben. Er habe einfach mit einer langjährigen Bekannten die Situation klären wollen. Es sei jedoch überraschend gewesen, dass sie sich nicht bei ihr zu Hause habe treffen wollen. Sie habe es jedoch mit einer anschliessenden Musikprobe erklärt (act. 2/20 S. 2 ff.).

E. 5.2.2

Anlässlich der Hauptverhandlung vom 24. April 2025 führte der Beschuldigte aus, dass es korrekt sei, dass er B. _____ am Samstag, 24. Juni 2023, in der Bäckerei E. _____ im F. _____ in G. _____ getroffen habe. B. _____ sei im Jahr 1987 seine Lehrtochter im Ingenieurbüro J. _____ gewesen. Sie hätten eigentlich immer ein gutes Verhältnis gehabt, weshalb er auch der Patenonkel ihres Sohnes K. _____ geworden sei. Er habe B. _____ gefragt, ob sie sich vorstellen könne nach ihrer Mutterschaftspause mit ihren fünf Jungs Teilzeit bei der H. _____ AG zu arbeiten, woraufhin sie zugesagt habe. Er habe nach der Anordnung der Gewaltschutzmassnahmen viele private Sachen im Büro der H. _____ AG gehabt, welche er gebraucht habe. Deshalb habe er B. _____ kontaktiert. Normalerweise sei er zu ihr nach Hause Kaffee trinken gegangen. Sie habe dann aber gesagt, sie müsse sowieso weg, weshalb sie sich in der Bäckerei E. _____ getroffen hätten. Im Nachhinein habe er dann erfahren, dass sie sich nicht mit ihm habe treffen wollen, da ihre Söhne zuhause gewesen seien. Mit dem Sachverhalt gemäss Anklageschrift konfrontiert, erklärte der Beschuldigte, dass er nun zum dritten Mal dasselbe erzähle. Er habe B. _____ keinen Auftrag gegeben. Es sei doch normal, dass man mit jemandem sprechen möchte, den man seit 36 Jahren kennen würde und auch beim Vorfall dabei gewesen sei. Er habe anlässlich dieses Gesprächs mit B. _____ lediglich gesagt, dass er sich bei C. _____ entschuldigen würde. Nicht mehr und nicht weniger. Er habe sie dann damit beauftragt ihm sein

- 10 - Material zu besorgen, welches sich im Büro der H. _____ AG befunden habe. Er streite nicht ab, dass er mit B. _____ über die Strafanzeige gesprochen habe, aber er habe ihr keinen Auftrag gegeben, C. _____ etwas auszurichten. Er habe auch keine Antwort von C. _____ über B. _____ erwartet. Es sei ein Gespräch unter langjährigen Freunden gewesen. Überdies wisse B. _____ vom finanziellen Desaster, das C. _____ angerichtet habe. Darüber hätten sie dann auch gesprochen. Denn er habe C. _____ immer gesagt, dass sie keine Darlehen aufnehmen solle, weil er dann ebenfalls dafür verantwortlich gemacht werde. B. _____ sei befangen und fürchte sich ebenfalls um ihr Geld, also die Darlehen die sie C. _____ resp. der H. _____ AG gewährt habe, dies sei der Grund dafür, dass sie solche Dinge sage. C. _____ und B. _____ hätten gemeinsam diverse suspektere Dinge gemacht. Es wäre besser, man würde in diesem Unternehmen einmal eine Buchprüfung durchführen (Prot. S. 7 ff.).

E. 5.3

Aussagen der Zeugin B. _____ Anlässlich der Zeugeneinvernahme vom 16. Januar 2025 erklärte die Zeugin B. _____, dass sie den Beschuldigten kenne, da sie einerseits bei der H. _____ AG arbeite, welche der Ehefrau des Beschuldigten C. _____ gehöre und er dort ebenfalls gearbeitet habe und andererseits, da er der Patenonkel von einem ihrer Kinder sei. C. _____ sei ihre Chefin. Den Beschuldigten kenne sie bereits seit 1987. Anfangs 2020 habe der Beschuldigte sie angefragt, ob sie bei der H. _____ AG arbeiten wolle. C. _____ kannte sie davor nur von sporadischen Treffen. Es treffe zu, dass sie der I. _____ AG resp. der H. _____ AG zwei Darlehen von insgesamt ca. Fr. 375'000.- gewährt habe, wobei ein Teil zurückbezahlt und der Rest auf die I. _____ AG übertragen worden sei. Dies habe sie gemacht, weil die Firma Liquidationsprobleme gehabt und sie gewollt habe, dass es der Firma wieder besser gehe. Es sei zutreffend, dass sie Angestellte der H. _____ AG sei. Es sei ebenfalls zutreffend, dass sie am Samstag, 24. Juni 2023, vom Beschuldigten telefonisch kontaktiert worden sei, worauf es gleichentags um ca. 17.00 Uhr zu einem rund halbstündigen Treffen in der Bäckerei E. _____ im F. _____ in G. _____ gekommen sei. Es sei zutreffend, dass der Beschuldigte sie darum gebeten habe C. _____ auszurichten, dass er

sich bei C._____ entschuldigen werde und hoffe, dass

- 11 - C._____ die Strafanzeige zurückziehe. Dies sei auch im Hinblick auf das Geschäft besser. Den genauen Wortlaut könne sie jedoch nicht mehr wiedergeben. Es sei weiter zutreffend, dass der Beschuldigte gesagt habe, dass er eine Antwort von ihr erwarten würde, sobald sie C._____ alles berichtet habe. Daraufhin habe sie am Sonntagabend C._____ gefragt, ob sie ihr etwas vom Beschuldigten ausrichten dürfe. C._____ habe ihr gesagt, dass man am nächsten Morgen darüber sprechen könne. Am Montagmorgen sei sie dann von der Polizei angerufen worden und der Beschuldigte habe sie mehrfach zu erreichen versucht. Sie habe dann mit dem Beschuldigten telefoniert und ihm gesagt, dass es für sie keine angenehme Situation sei. C._____ habe nicht hören wollen, um was es im Gespräch gegangen sei. Der Beschuldigte habe sie dann auch gefragt, ob sie das Gesagte C._____ ausgerichtet habe. Sie habe ihm dann geantwortet, dass C._____ nichts davon habe wissen wollen. Sie möge sich nicht mehr daran erinnern, dass der Beschuldigte sie anlässlich dieses Gesprächs darum gebeten habe, ihm sein bei der H._____ AG aufbewahrtes Material und private Unterlagen zu organisieren. Sie habe ihm jedoch einige Tage davor einige Unterlagen des Geschäfts bei ihr zuhause in der Garage – im Einverständnis mit C._____ – übergeben. So wie sie das Gespräch vom 24. Juni 2023 in Erinnerung habe, sei es dabei nur darum gegangen, dass sie C._____ die Botschaft überbringen solle, dass sie ihre Strafanzeige zurückziehen solle (act. 2/24 S. 2 ff.).

E. 5.4

Aussagewürdigung

E. 5.4.1

Der Beschuldigte hat ein Interesse daran sich in ein gutes Licht zu rücken. Die Zeugin kennt sowohl den Beschuldigten als auch C._____. C._____ ist Alleinaktionärin und die einzige einzelzeichnungsberechtigte Person der H._____ AG sowie der I._____ AG. Die Zeugin ist bei der H._____ AG angestellt und gewährte der H._____ AG resp. der I._____ AG zwei Darlehen in der Höhe von insgesamt Fr. 375'000.–, welches noch nicht vollumfänglich zurückerstattet wurde. Bei den Aussagen des Beschuldigten sowie der Zeugin B._____ steht jedoch wie erwähnt primär der materielle Gehalt ihrer Aussagen im Vordergrund.

E. 5.4.2

Die Aussagen des Beschuldigten sind weitschweifig, teilweise wirr und zielen am Kerngeschehen vorbei. Es ist auffallend, dass der Beschuldigte bei den

- 12 - Befragungen schnell auf Nebensächliches abschweift und sich versucht in ein gutes Licht zu rücken. Er neigt dazu, lange Ausführungen zu machen, welche in der Sache jedoch irrelevant sind. So thematisierte er auch im vorliegenden Verfahren stets die finanziellen Schwierigkeiten der H._____ AG und die Aufnahme diverser Darlehen. Zudem reagierte der Beschuldigte sichtlich enerviert, als er zum ihm vorgeworfenen Sachverhalt befragt wurde und fiel häufig ins Wort, um dann wieder auf Nebensächliches abzuschweifen. Der Beschuldigte versuchte mehrfach C._____ und B._____ in ein schlechtes Licht zu rücken, indem er ausführte, dass diese beiden miteinander unrechtmässige Machenschaften treiben würden. Der Beschuldigte verleugnet weder das Treffen mit B._____, noch die Aussage, dass er mit ihr über das Geschehene gesprochen habe. Auch dass er B._____ gesagt habe, dass er sich bei C._____ entschuldigen würde, streitet der Beschuldigte nicht ab. Er streitet einzig ab, dass er B._____ einen Auftrag gegeben habe, C._____ etwas auszurichten. Auf

Nachfrage, weshalb B. _____ ihn aus diesem Grund wahrheitswidrig belasten sollte, führte er aus, dass sie befangen sei und sich um ihr investiertes Kapital fürchte. Der Beschuldigte versucht damit, die belastenden Aussagen der Zeugin B. _____ damit zu erklären, dass diese finanzielle Interessen am Unternehmen von C. _____ habe. Diese Ausführungen vermögen nicht zu überzeugen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb B. _____ aufgrund des investierten Kapitals in das Unternehmen von C. _____ oder ihrer Anstellung bei der H. _____ AG eine Falschaussage tätigen und sich damit selbst strafbar machen sollte. Zumal ihr durch eine etwaige Verurteilung des Beschuldigten wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung weder ein finanzieller Vorteil noch ein sonstiger Vorteil gegenüber C. _____ erwächst. Auch vor dem Hintergrund, dass B. _____ den Beschuldigten seit langem gut kennt und dieser sogar Patenonkel eines ihrer Kinder ist, erscheint es umso weniger plausibel, dass sie den Beschuldigten wahrheitswidrig belasten würde.

E. 5.4.3

Die Aussagen der Zeugin B. _____ hingegen sind schlüssig. Ihre Schilderungen sind spontan und detailreich, wobei sie auch zugibt, wenn sie etwas nicht mehr weiss. Ihre Schilderungen erscheinen überdies lebensnah. So schilderte B. _____ beispielsweise aus eigenem Antrieb, welche Empfindungen sie in der Situation hatte. So habe sie den Beschuldigten angerufen und ihm mitgeteilt, dass

- 13 - sie es nicht als amüsan empfinden habe und sich darüber geärgert habe, in die gesamte Situation hineingezogen worden zu sein. Der Geschehnisablauf wird durch die Zeugin folgerichtig dargestellt und stimmt damit überein. Insgesamt wirken die Aussagen der Zeugin glaubhaft. Sie scheint den Beschuldigten nicht übermässig belasten zu wollen. Die Zeugin bestätigt ebenfalls, den Beschuldigten bereits seit längerer Zeit zu kennen und bei C. _____ resp. der H. _____ AG angestellt zu sein. Zudem räumt sie ein, der H. _____ AG bzw. der I. _____ AG zwei Darlehen gewährt zu haben. Weshalb dieser Umstand geeignet sein sollte, ihre Aussage zu entkräften oder in Zweifel zu ziehen, ist jedoch nicht ersichtlich.

E. 5.4.4

Es gibt vorliegend keine objektiven Beweise. Es fand unbestrittenermassen ein Treffen zwischen dem Beschuldigten und der Zeugin statt. Die Aussagen der Zeugin über den Inhalt des Gesprächs überzeugen schliesslich mehr als die weit-schweifigen Ausführungen des Beschuldigten. Die Schilderungen der Zeugin sind durchaus plausibel und realitätsnah. So wäre es doch tatsächlich im Interesse des Beschuldigten gewesen, dass C. _____ die Strafanzeige gegen ihn zurückziehen würde. Dass B. _____ dies nun einfach aussagt, weil sie befangen ist und weil sie sich um ihr Geld fürchtet, überzeugt nicht. Das vorliegende Verfahren hat nämlich nichts mit den Finanzen der H. _____ AG zu tun. B. _____ steht finanziell nicht besser da, wenn der Beschuldigte verurteilt wird. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugin B. _____ dem Beschuldigten gegenüber befangen wäre. Vielmehr kennt sie den Beschuldigten – übereinstimmenden Aussagen zufolge – bereits seit dem Jahr 1987; zudem ist er Patenonkel eines ihrer Kinder. C. _____ hingegen kennt sie erst näher, seit sie ihre Tätigkeit bei der H. _____ AG aufgenommen hat. Hinweise auf ein besonders enges Verhältnis zwischen C. _____ und B. _____ liegen nicht vor. Auch der Umstand, dass B. _____ der H. _____ AG resp. I. _____ AG ein Darlehen gewährt hat, vermag im vorliegenden Zusammenhang keine Befangenheit zu begründen. Im Gegenteil hätte die Zeugin aufgrund des Näheverhältnisses zum Beschuldigten mehr Interesse daran,

ihn besser darzustellen.

- 14 -

E. 7

Fazit Sachverhalt Nach dem Gesagten ist der anklagebildende Sachverhalt rechtsgenügend erstellt. So ist erstellt, dass der Beschuldigte trotz eines bis und mit 5. Juli 2023 geltenden Kontaktverbots unter der Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB B._____ am 24. Juni 2023 in der Bäckerei E._____ im F._____ traf und dort mit ihr ein rund 30 Minuten dauerndes Gespräch zu Themen wie Rechtsberatung, Lohn, Firma und Geld führte und sie dann darum bat, C._____ ein paar Dinge auszurichten. Insbesondere dass er sich entschuldigen wolle und C._____ im Ge- genzug die Anzeige zurückziehen solle und der Beschuldigte in der Folge von B._____ erwartet habe, dass sie ihm eine Rückmeldung über die Antworten von C._____ gebe, woraufhin B._____ C._____ darüber informiert habe und diese daraufhin am 26. Juni 2023 die Kantonspolizei Zürich informierte. III. Rechtliche Würdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.